

Neufassung der Satzung
Fußballclub FC Phönix 06
Durmersheim e.V.



**Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
am 31.01.2025**

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 10. Juni 1906 in Durmersheim gegründete Fußballklub Phönix 06 Durmersheim e.V. hat seinen Sitz in Durmersheim. Seine Vereinsfarben sind "Schwarz-Weiß".
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Südbadischen Fußballverbandes. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der ange schlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des Südbadischen Fußballverbandes.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der 1. FC Phönix 06 Durmersheim e.V. mit Sitz in Durmersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung Sports. Hierzu zählen insbesondere die Förderung des Kinder-/ Jugend-/Erwachsenen- /Breiten-/ Wettkampf- / Gesundheits- / und Seniorensports. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball. Die Organisation eines geordneten Sport- / Spiel- / Übungs- / und Kursbetriebes. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen. Aus- / und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn ge pachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Durmersheim – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2a

Die Vereins- / und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Vereins- / und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 2b

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund der Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiven Mitgliedern
 - c) Passiven Mitgliedern
 - d) Jugendlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitglieds. Sie sind jedoch beitragsfrei. Bei den Heimspielen Vereins steht ihnen der freie Eintritt zu.
3. Aktives Mitglied ist, wer die Spielerlaubnis für eine Seniorenmannschaft erhalten hat oder oder erhalten kann.

4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters und zur sportlichen Betätigung die eines Arztes vorgelegt werden. Die Oberleitung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils mit dem Erlöschen der Spielerlaubnis für die Jugend.

§ 4 Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren Ruf unbescholt ist.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann eine andere Entscheidung in der folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages Gesondert. Mitglieder im Sinne des Absatzes 4, können ihr Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimme ausüben.
5. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und kann danach beiderseits zum Jahresende mit Vierteljährlicher Kündigungsfrist durch ein Einschreiben gekündigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbetrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. Er ist nach jeder Änderung unverzüglich im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Durmersheim zu veröffentlichen.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Verwaltung aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) bei Zahlungsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins beeinträchtigender Handlungen.Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Dem Mitglied bleibt der sportliche Rechtsweg offen. Ein Anruf der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Das ehemalige Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen den Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen etc. diese sich in seinem Besitz befinden sind sofort zurückzugeben.
3. Gegen Mitglieder können disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten Hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder sind zu den Versammlungen zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.
4. Bei jedem aktiven Mitglied wird vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen für den Verein und den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Jugendliche Mitglieder haben den Anordnungen ebenfalls Folge zu leisten.
5. Einem aktiven Mitglied des Vereins ist es nicht gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Bei Angehörigkeit von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. den Fachverbänden hierfür erlassene Bestimmungen.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
 - c) Freiwillige Spenden
 - d) Sonstige Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne von §2
 - c) Besondere Aufwendungen und Anschaffungen
 - d) Bau- und Investitionsausgaben

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Einnahme-Ausgaben Überschuss, den Gebäuden und Einrichtungen und sämtlichem Inventar besteht.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Vorstand
- 2.) Verwaltung
- 3.) Mitgliederversammlung
- 4.) Jugendversammlung

§ 11 Vorstand und Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) 3. Vorstand

Die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach einzelnen Geschäftsbereichen bleibt dem Vorstand vorbehalten
2. Die Verwaltung besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Schriftführer
 - c) Hauptkassierer
 - d) Ehrenpräsident
 - e) Spielausschuss 1. Mannschaft
 - f) Spielausschuss 2. Mannschaft
 - g) Pressewart und Pressesprecher
 - h) Werbe und Marketingleiter
 - i) Jugendleiter
 - j) Betreuer der Mitglieder
3. Der Vorstand kann in der Verwaltung zusätzlich berufen:
 - a) zwei Stadionkassierer
 - b) weitere Betreuer für die Seniorenmannschaften
 - c) weitere Jugendbetreuer
4. Die Sportwarte der 1. Und 2. Mannschaft bilden zusammen mit den weiteren Betreuern die Spiel-

Ausschüsse beider Mannschaften. Der Jugendleitern bildet zusammen mit den weiteren Jugendbetreuern den Jugendausschuss.

§ 12 Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Ehrenpräsident wird aus Lebenszeit gewählt.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Verwaltungsmittel erfolgt die Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand die offene Position mit einem ihm geeigneten erscheinenden Mitglied kommissarisch besetzen.
4. Eine Amtsenthebung erfolgt durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung

1. Die Verwaltung gemäß §11 Abs. 2 entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern Die Entscheidung aufgrund satzungsgemäßer Bestimmungen nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
2. Die 3 Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt. im Innenverhältnis wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen der Aufgaben – und Zuständigkeitsregelung festgelegt. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Gründung von Abteilungen, Personenvereinen und Personenvereinigungen und -gesellschaften mit rechtlicher Selbstständigkeit und die Zusammenarbeit mit diesen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Die osteingangsstelle des Vereins wird am Wohnsitz des 1. Vorstandes eingerichtet, ihm obliegt die Verteilung und Information über eingegangene Post. Die Korrespondenz führt jeder Vorsitzende für seinen Geschäftsbereich selbst.
3. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Verwaltung Protokoll.
Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungseingänge sind von einem der 3 Vorstände, bei Bauausgaben von 2 Vorständen mit Genehmigungsvermerk abzuzeichnen.
5. Dem Jugendleiter obliegt in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Jugendausschusses die Jugendarbeit des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Sport- und Freizeitveranstaltungen, des Sports- und Trainingsbetrieb, die Gewinnung von Jugendspielern, regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildung sowie Gewinnung von Jugendübungsleitern, Zusammenarbeit und Information der Eltern, Anmeldung und Verwendung finanzieller Mittel für die Jugendarbeit.
6. Den Sportwarten der 1. Und 2. Mannschaft obliegt in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern der beiden Spieldausschüsse die Betreuung der aktiven Mannschaften. Hierzu gehört insbesondere die Vorbereitung und die Organisation des Trainings und Spielbetriebes, von Sport und Freizeitveranstaltungen und die Unterstützung der verantwortlichen Trainer.
7. Der Ehrenpräsident nimmt die Repräsentationsaufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit wahr.
8. Die Stadionkassierer unterstützen den Hauptkassierer und sind diesem für den ordnungsgemäßen Einzug aller Eintrittsgelder verantwortlich.
9. Der Pressewart und Pressesprecher ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Stadiondurchsagen und die Moderation bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen des Vereinsverantwortlich. Presseerklärungen und Interviews bleiben den 3 Vorständen vorbehalten. Hiervon ausgenommen, sind kurze Spielberichte.
10. Dem Werbe und Marketingleiter obliegt insbesondere die Betreuung der für den Verein werbenden Firmen und Sponsoren, die Erzielung zusätzlicher Werbeinnahmen, die Konzeption neuer Werbemaßnahmen und Marketingstrategien sowie die Gestaltung der Stadionzeitung.
11. Der Betreuer der Mitglieder führt die Unterlagen und Datenblätter der Mitglieder.
12. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er beruft den Vorstand und die Verwaltung so oft die Lage

Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen ein. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Bei eiligen Angelegenheiten genügt auch eine mündliche Einladung. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung einer Sitzung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.

13. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
14. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vortandes zur Vornahme und Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 14 Jugend- und Spieldausschuss

Die Spieldausschüsse und der Jugendausschuss können sich eigene Richtlinien und Zuständig-Regelungen für ihre Aufgaben schaffen, sofern diese im Einklang mit dieser Satzung stehen. Für die Einhaltung hat der jeweilige Sport- und Jugendwart zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der zugewiesenen Geldmittel sowie die Anmeldung der Haushaltsmittel verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Revision der Kassen zum Ende des Geschäftsjahres durchzuführen.
3. Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.
2. Die Mitglieder eines Ausschusses müssen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im Januar statt. der Termin hierfür muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Gemeindeanzeiger Durmersheim bekanntgegeben werden. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Rechenschaftsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Verwaltung und Kassenprüfer
 - d) Wahl der Verwaltung und Kassenprüfer
 - e) Beschluss über eingegangene Anträge
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Versammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 stimmberechtigten Mitgliedern auszuführen. Der Termin hierfür muss mindestens 6 Tage vor der Versammlung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Durmersheim bekannt gemacht werden.
3. Zur Entlastung ist ein Wahlausschuss, der auch aus nur einem Mitglied bestehen kann, zu bilden.
4. Die Entlastung erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Sie kann auf Antrag für Jedes entlastende Mitglied einzeln vorgenommen werden. Der Vorsitzende leitet auch die Wahl des 1. Vorsitzenden. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt

- dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
5. Zur Wahl können nur stimmberechtigte Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der Ihnen zugesuchten Wahl vorliegt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder eines Kandidaten werden sie geheim mit Stimmzettel durchgeführt.
Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Wahl erforderlich.
Liegt auch bei dieser zweiten Wahl Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
6. Beschlüsse über Anträge können nur über die bis zum Versammlungsbeginn eingegangene Anträge gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird sie geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Für die Annahme eines Antrages bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit §12 Abs. 4 und §18 Abs.7 dem nicht entgegensteht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge über Satzungsänderungen müssen rechtzeitig vorliegen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung über Satzungsänderungen geheim mit Stimmzettel.
8. Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen oder sonst eintretenden Unfällen oder Diebstählen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 20 Ehrungen

1. Personen die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Folgende Ehrungen werden regelmäßig ohne besonderen Beschluss durchgeführt:
 - a) für 10-jährige Aktivität, davon mindestens 5 Jahre beim FC Phönix 06
 - b) für 10-jährige Mitgliedschaft in der Verwaltung
 - c) für 10 Jahre Jugendarbeit
 - d) für 25 Jahre Mitgliedschaft
 - e) für 40 Jahre Mitgliedschaft
 - f) für 50 Jahre Mitgliedschaft
 - g) für Ehrenmitgliedschaft bei mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft und bei Erreichen des 65. Lebensjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Mitgliederversammlung fassen.

§22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden sämtliche früheren Satzungen ungültig

gez.

Andreas Fritz 1. Vorsitzender
Katja Ehlert-Kassel, 2. Vorsitzende
Michael Kassel, 3. Vorsitzender